

Satzung

über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15. Dezember 2009¹⁾²⁾³⁾

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 380), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April Oktober 2005 (GV NRW S. 274) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2008 S. 8), hat der Rat der Stadt Heinsberg in seiner Sitzung am 11. November 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflicht der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 - 4 dieser Satzung.

1) geändert durch 1. Änderungssatzung vom 6.12.2010
2) geändert durch 2. Änderungssatzung vom 17.12.2013
3) geändert durch 3. Änderungssatzung vom 19.12.2016

- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
- alle selbständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, Parkbuchten, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.
- (5) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders bezeichneten Fahrbahnen obliegt der Stadt (Anlage 1).

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung aller Gehwege innerhalb der geschlossenen Ortslagen obliegt den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke.
- (2) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders bezeichneten Fahrbahnen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt (Anlage 2). Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Reinigung der Fahrbahn und der Gehwege ist bis zum 15. und bis zum letzten Tag eines Kalendermonats durchzuführen.

- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind zu den nach § 2 Abs. 3 festgelegten Reinigungszeiträumen zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Verunreinigungen einschließlich Laub sind unverzüglich zu beseitigen, wenn sie eine Gefährdung des Verkehrs darstellen.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Winterwartung erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

- (2) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (4) Im Rahmen der Winterwartung der Fahrbahn sind bei Eis- und Schneeglätte insbesondere
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen
- jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 4 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.
- (5) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht (sog. Hinterliegergrundstück) oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite (sog. Teilhinterliegergrundstück) an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder angerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.
- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) jährlich 1,11 €. Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend. Die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage 1).

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Reinigung auf der gesamten Straße bis zu viermal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf eines Monats nach der folgenden Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitspunkt angegeben werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 - 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19. Dezember 1994 außer Kraft.

Straßenverzeichnis

zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.12.2009

Die nachstehend aufgeführten Straßen werden von der Stadt wöchentlich gereinigt.

Straßenname:Beschränkungen:

(Angaben wie "rechte Seite", "linke Seite", "von ... bis" o. ä. sind im Zusammenhang mit der fortlaufenden Hausnummerierung zu sehen)

Albert-Schweitzer-Straße	(ohne Stichwege)
Aloysiusplatz	(rechte Seite, gerade Hausnummern)
Alte Schmiede	
Am Birnbaum	
Am Blankenberg	
Am Hellenkamp	
Am Strauch	
Am Weidenhof	
Apfelstraße	
Asterstraße	
Auf dem Brand	(ohne Stichwege)
Birgdener Straße	
Boos-Fremery-Straße	(ohne Schleifenstraße zur Pestalozzistraße)
Borsigstraße	(ohne Stichwege)
Buschstraße	
Carl-Benz-Straße	
Carl-Diem-Straße	
Deichstraße	
Dremmener Straße	
Driesch	
Drosselweg	
Düsseldorfer Straße	
End	(bis End 25 [linke Seite, ungerade Hausnummern] und bis End 14 [rechte Seite, gerade Hausnummern])
Erkelener Straße	
Erzbischof-Philipp-Straße	
Falderstraße	(ohne Stichweg u. Hs.-Nrn. 20 bis 30)
Feldstraße	
Ferdinand-Porsche-Straße	
Gangelter Straße	(bis Hs.-Nr. 7)
Gangolfusstraße	
Geilenkirchener Straße	

Genstraße	
Gladbacher Straße	
Grabenstraße	
Graf-von-Galen-Straße	(ab Hs.-Nr. 11 ohne Hs.-Nrn. 111 und 113)
Grebener Straße	
Haarener Straße	
Händelstraße	
Hans-Böckler-Straße	
Heerweg	
Hellstraße	
Herb	(ohne Stichweg)
Hickeswinkel	
Himmerich	(OD K 16)
Himmericher Straße	
Hochbrücker Straße	
Hochstraße	
Holzgraben	
Hügelstraße	
Hülhovener Straße	(von Dremmen kommend li. Seite, ungerade Hausnummern bis Gangelter Str., re. Seite, gerade Hausnr. bis Josef-Spehl-Str.)
Humboldtstraße	
Ilbertzstraße	
In der Ham	(ohne Stichwege)
Industrieparkstraße	(Hauptachse)
Industriestraße	
Josef-Melchers-Straße	
Jülicher Straße	
Kämpchenstraße	
Kampstraße	
Kapellenring	
Karkener Straße	(linke Seite, ungerade Hausnummern)
Karl-Arnold-Straße	
Kempener Straße	(bis Ortsausgang Heinsberg)
Kirchberg	
Kirchhovener Straße	
Kolpingstraße	
Kuhlerstraße	
Kuhlerthang	
Laakstraße	
Lambertusstraße	
Liecker Straße	(bis Hs.-Nr. 65)
Lindenstraße	
Linderner Straße	(bis Ortsausgang Heinsberg [ohne Stichweg] u. Hs.-Nrn. 133 bis 153)
Lise-Meitner-Straße	
Lütticher Straße	
Maarstraße	(ohne Stichweg)
Maistraße	
Marienstraße	(bis Wolfskaulstraße)

Markt
Max-Planck-Straße
Mittelstraße
Mommartzstraße
Mühlenstraße

Niethausener Straße (ohne Stichweg)
Nirmer Straße

Obere Talstraße (Hauptzug)
Oberstraße
Ostpromenade
Otto-Hahn-Straße (ohne Stichweg)

Parkstraße
Patersgasse
Pestalozzistraße
Poststraße
Pütt (von Hs.-Nr. 1- Hs.-Nr. 19)

Randerather Straße
Rathausstraße
Rochusstraße
Roermonder Straße
Rudolf-Diesel-Straße
Rurtalstraße

Sandberg (OD L 228)
Schafhausener Straße
Scheifendahl (OD K 4)
Schierwaldenrather Straße
Schwimmbadstraße (Teilstück von Einmündung Lindenstraße bis Hs.-Nrn. 37/40)
Sebastianusstraße
Siemensstraße
Sittarder Straße
Sootstraße
Stahle
Stapper Straße
Stiftsstraße
Straetener Weg

Talmühlenstraße
Talstraße
Therisienstraße (von Kuhlertstraße bis Engelsberg)
Tichelkamp
Tränkstraße
Turmstraße

Uetterather Dorfstraße
Uetterather Straße
Unterbrucher Straße

Valkenburger Straße
Vinn
Vitsstraße
Vitusstraße
von-Liebig-Straße

(ohne Stichwege)
(ohne Teilstück zwischen Waldfeuchter Str. und Lindenstr.)

(ohne Hs.-Nrn. 3a und b, 5 und 5a (Stichweg))

Waldfeuchter Straße
Waldhufenstraße
Wassenberger Straße
Westpromenade
Wurmstraße

Zur Kornmühle

Straßenverzeichnis

zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.12.2009

Gemäß § 2 Abs. 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird die Reinigung der Fahrbahnen folgender Straßen den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt:

Straßenname:**Beschränkungen:**

(Angaben wie "rechte Seite", "linke Seite", "von ... bis " o. ä. sind im Zusammenhang mit der fortlaufenden Hausnummerierung zu sehen)

Aachener Straße	
Ackerbrucher Straße	
Adam-Stegerwald-Straße	
Albert-Schweitzer-Straße	(Stichwege)
Albrecht-Dürer-Straße	
Aloysiusplatz	(linke Seite, ungerade Hausnummern)
Alte Gerberei	
Alte Landstraße	
Alter Sportplatz	
Am Aphover Steg	
Am Bach	
Am Brunnenwäldchen	
Am Dorfweg	
Am Hartenbauer	
Am Heidchen	
Am Heiligenhaus	
Am Hofkamp	
Am Kannengießer	
Am Kornkamp	
Am Krähenwald	
Am Markt	
Am Mühlenbach	
Am Mühlenfeld	
Am Naturschutz	
Am Pförtchen	
Am Rittersitz	
Am Schulgarten	
Amselweg	
Am Taukamp	
Am Vorschelner Hof	
Am Vossenweg	
Am Waidberg	
Am Wäldchen	
Am Wasserturm	
Am Winkel	
Am Woom	

An der Bleiche
An der Eiche
An der Gasse
An der Judengasse
An der Maar
An der Rur
An der Schanz
An der Windmühle
Andreasstraße
Anton-Lövenich-Straße
Anton-Schürkes-Straße
Aphovener Straße
Apotheker-Eckerts-Weg
Auenweg
Auf dem Brand
Auf dem halben Mond
Auf dem Hövel
Auf dem Rain
Auf dem Stieg
Auf de Roth
Auf der Prick
August-Lentz-Weg

(Stichwege)

Bahnweg
Baumen
Beethovenstraße
Begasstraße
Belderweg
Bendenblick
Bendengasse
Berg
Bergstraße
Birkenweg
Bleckden
Bonnart
Boos-Fremery-Straße
Borsigstraße
Boverath
Borgansstraße
Brahmsstraße
Brehmer Straße
Brementhalstraße
Breslauer Straße
Bruchweg
Brunnenweg
Buschheide

(Schleifenstraße zur Pestalozzistraße)
(Stichwege)

Carl-Schurz-Straße
Carl-Severing-Straße
Cellitinnenweg
Corneliusstraße
Croonshof

Dammstraße
Danziger Straße
Dechant-Pauen-Straße
Dechant-Sauer-Straße
Dietrich-Bonhoeffer-Straße
Distelweg
Dorath
Dresdener Straße
Driescher Kämpen
Driescher Mühle
Düppeler Schanz

Eckholderdriesch
Eckholderfeld
Edith-Stein-Straße
Eichendorffstraße
Eichengrund
Eicken
Elisabethstraße
Elsbruch
Elsternweg
End

(ohne Teilstück bis Hs.-Nr. 14 (rechte Seite, gerade Hausnummern)
und Haus-Nr. 25 (linke Seite, ungerade Hausnummern))

Endebrucher Weg
Engelsberg
Erfurter Straße
Erich-Klausener Straße
Erkstraße
Erlenbacher Straße
Erlenhang
Erpen
Erpener Weg
Eschstraße

Falderstraße
Falkenweg
Fasanenweg
Feldblick
Fell
Fichtenweg
Finkenweg
Flurweg
Flutgraf
Franz-Eifler-Straße
Friedenskreuz
Friedgasse
Fritz-Bauer-Straße
Fronland
Fuhrweg

(Stichweg u. Hs.-Nr. 20 bis Hs. -Nr. 30)

Gangelter Straße
Gartenstraße
Gaswerkstraße

(ab Hs.-Nr. 8)

Genhof
Genneper Straße
Gerardstraße
Gerberstraße
Gewannstraße
Gillrather Straße
Ginsterweg
Girmen
Girmeskamp
Glanzstoffstraße
Glockenlandstraße
Goethestraße
Goswinstraße
Graf-von-Galen-Straße (bis Hs.-Nr. 9 a sowie Hs.-Nrn. 111 und 113)
Grüner Weg

Haag
Haagweiher
Haagwinkel
Hamer Hof
Hangweg
Hebbelstraße
Heckenweg
Hedwigstraße
Heideweg
Heienderfeld
Heinestraße
Hein-Minkenbergs-Straße
Heinrich-Koulen-Weg
Herb (Stichweg, Herberfeld)

Hermannsstraße
Herrenheide (außer OD K 16)
Himmerich

Hingen
Hinter der Mauer
Hinter Halfes
Hinter Hofbungert
Hinterm Schruv
Hirtstraße
Hochfeld
Höffelter Straße
Högdener Weg
Hofacker
Hofstadtstraße
Holzerfeld
Horster Weg
Hovener Weg
Hubertusstraße
Huckstraße
Hülhovener Straße

(aus Richtung Dremmen linke Seite, ungerade Hausnr., ab Gangelter Straße, rechte Seite, gerade Hausnr., ab Josef-Spehl-Straße)

Im Asterdank
Im Bettengraben

Im Brühl
Im Endebruch
Im Fritzbruch
Im Hofbruch
Im Klostergarten
Im Mühlenkamp
Im Rötchen
Im Weiherchen
In der Gansweid
In der Gracht
In der Ham (Stichwege)
Industrieparkstraße (Stichwege)

Jägerstraße
Jahnstraße
Jakobsweg
Johann-Frenken-Weg
Johann-Sebastian-Bach-Straße
Jordanstraße
Josef-Gaspers-Straße
Josef-Spehl-Straße
Josef-Stein-Straße
Josefstraße
Jupp-Schmitz-Straße

Kapellenweg
Karkener Haag
Karkener Straße (rechte Seite, gerade Hausnummern)
Karl-Sonnenschein-Straße
Karrweg
Kastanienweg
Katharinenstraße
Kelsterbacher Straße
Kemperhaus
Kiefernweg
Kirchhau
Kirchhover Bruch
Kirchfeld
Kirchpfad
Kirchstraße
Klapperstraße
Kleiner Eschweg
Klevchen
Klosterberg
Klostergasse
Köllstraße
Königsberger Straße
Körbergasse
Kommweidenstraße
Krankenhausstraße
Kranzes
Kreuzstraße
Küpper
Küppersdriesch

Küstergasse
Kuhlertgraben

Lärchenweg
Laffelder Straße
Langbroicher Straße
Leo-Corsten-Straße
Lessingstraße
Lieber Mühle
Lieber Straße
Linderner Straße
Lönsstraße
Lümbacher Weg
Luisenstraße

(ab Hs.-Nr. 65 ausschließlich)
(Stichweg in Heinsberg u. Hs.-Nrn. 102 bis 131)

Maarstraße
Magdeburger Straße
Marienstraße
Martin-Jansen-Straße
Martin-Luther-Straße
Martinusstraße
Meisenweg
Mellerstraße
Mittelbusch
Mozartstraße
Mühle
Mühlenberg
Mühlenbruch
Mühlenteichstraße
Muldenweg

(Stichweg)
(ab Wolfskaulstraße)

Nachtigallenweg
Nelkenweg
Neustraße
Niethausener Straße
Nikolaus-Claessens-Straße
Nikolausstraße
Noethlichsstraße
Noldestraße
Nygen
Nygener Straße

(Stichweg)

Oberbrucher Straße
Obere Haag
Obere Talstraße
Oberlieck
Obernburger Straße
Odastraße
Oppelner Straße
Otto-Hahn-Straße
Overather Feld
Overling

(ohne Hauptzug)

(Stichweg)

Panthaag
Pappelweg
Pastor-Jakobs-Straße
Pfarrer-Hencken-Weg
Pfingsstuhl
Pleiweg
Potsdamer Straße
Prof.-Florax-Straße
Prof.-Rauschen-Straße
Propst-Krüppel-Straße
Prunkstraße
Pütt
Pütter Hof
Pütter Straße

(ohne Hs.-Nr. 1- Hs.-Nr. 19)

Raiffeisenstraße
Ratheimer Straße
Rektor-Hugo-Straße
Remboldstraße
Rembrandtstraße
Rheinertstraße
Rethelstraße
Richard-Wagner-Straße
Riedweiher
Ringstraße
Robert-Bosch-Straße
Robert-Koch-Straße
Römerstraße
Röntgenstraße
Rohmen
Rolland
Rosenweg
Rossberg
Rubensstraße
Ruraue
Rurbenden
Rurblick
Rurend
Rurstraße
Rurufer

Saalweg
Sandberg
Sandbleckden
Schäferweg
Scheifendahl
Schelsberg
Schierenkreuz
Schillerstraße
Schleiden
Schleidener Aue
Schleystraße
Schopskamp
Schubertstraße
Schützenstraße

(ohne OD L 228)

(ohne OD K 4)

Schulstraße
Schusterweg
Schuttorfer Aue
Schuttorfer Dieck
Schwalbenweg
Schwarzer Weg
Schweriner Straße
Schwimmbadstraße
Seeufer
Seeweg
Severinsweg
Sibertstraße
Stiegel
Südstraße

(ohne Teilstück von Einmündung Lindenstraße bis Hs.-Nr. 37/40)

Talblick
Tannenweg
Theberath
Theberather Weg
Theberathsfeld
Theo-Esser-Weg
Theresienstraße
Torfbruch
Trevelstraße
Tripsrather Weg
Tülmer Straße

(ohne Teilstück Kuhlerstraße bis Engelsberg)

Uhlandstraße
Ullrichstraße
Ulmenstraße
Unterster Hof
Urbanstraße

van-der-Straeten-Weg
Valkenburger Straße
Vinn
Vitusstraße
von-Bodelschwingh-Straße
von-Kessler-Straße
von-Ketteler-Straße

(Stichwege)

(Teilstück zwischen Waldfeuchter Straße und Lindenstraße)

(Hs.-Nr. 3a und b, 5 und 5a (Stichweg))

Wälkesberg
Waldenrather Weg
Wasserwerkstraße
Weberstraße
Wehrstraße
Weidenbruch
Weidenstraße
Weißdornweg
Werlo
Werlofeld
Weyresstraße
Wichernstraße
Wiesengang

Wiesenstraße
Wildbahn
Wilhelm-Steckel-Weg
Wimpelsweid
Wittrock
Wolfskaulstraße
Wolfsweide
Wurmaue

Zedernstraße

